

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W. Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

№ 11.

Berlin, den 26. Januar 1886.

30. Jahrg.

Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditoren entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert. Die Expedition.

A m t l i c h e s.

Anweisung für die Polizei- und Gemeinde-Behörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

E i n l e i t u n g.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31 Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militär-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1) Annahmeh-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist. Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2) Ausmusterungs-Schein.

Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3) Ausschließungs-Schein.

Wie vorstehend zu 2.

4) Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5) Ersatz-Reserve-Paß I (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten.

a. wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,

b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Paße ersichtlich ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.,
zu b. " " " " " III. A.
zu verfahren.

6) Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II. übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

7) Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

8) Loosungs-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,
b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.,
zu b. " " " " " III. A.
zu verfahren.

9) Melde-Schein zum freiwilligen Beitritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schluß) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II. B. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

10) Militär-Paß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet

„dauernd ganz invalide“,

„zum Landsturm übergetreten“,

„aus dem Seewehr-Verhältnis entlassen“,

„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen“

Anderenfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Paße vorgegedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

11) Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet.

„aus dem Seewehr-Verhältnis entlassen“

Anderenfalls ist die Kontrolle und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12) Urlaub-Paß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablauf dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel verfaßt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. Ist in dem Paße kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordere zum Eintritt bei einem Truppentheile erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontrollieren, eventuell nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenzen befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher etc.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungs-Stammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe, — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen

- Vor- und Zuname,
- Tag und Ort der Geburt,
- Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheile ausgehoben,
- Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theil-

weise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen

- Vor- und Zuname,
- Tag und Ort der Geburt,
- Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- Bei welchem Truppentheile gedient,
- Datum des Dienstintritts und der Entlassung,
- Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I. oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen

- Vor- und Zuname,
- Tag und Ort der Geburt,
- Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I. oder Seewehr stattgefunden hat,
- Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

a. bei dem Stammrollenführer,

oder

b. beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in den Fällen

zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Ge-

stellung

a. vor den Ersatzbehörden oder

b. vor den Militärbehörden (Landwehr-Bezirks-Kommando oder Truppentheile)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist in den Fällen

zu a. unter Abnahme der Militärpapiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in den Fällen

zu b. dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando

zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militär-Verhältnisse der Einwanderer.

1. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Kommando sofort Anzeige zu erstatten.

2. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17 bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen.

Vorstehende, Seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 28. August v. J. erlassene Anweisung theile ich hiermit den Polizei- und Gemeindebehörden, sowie den Gendarmen des Kreises zur Kenntniß und genauen Beachtung mit.

Der Civil-Vorsitzende
der Ersatz-Kommission des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch, königlicher Landrath.